

Geänderte Satzung Weltladen Regentropfen Offenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein nennt sich: Weltladen Regentropfen Offenburg e.V.
Sitz des Vereins ist Offenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten, vor allem durch die Unterstützung des Fairen Handels.
2. Dies geschieht durch
 - Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern, durch Betreiben des Weltladens Regentropfen in Offenburg.
 - Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bilden. (Vorträge, Seminare)
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
3. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
6. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
7. Der im § 4 Abs. 5 erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehen schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Geldbetrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Der Betrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (MV) und
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ des Weltladen Regentropfen e.V. Offenburg ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) Satzungsänderung
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Auflösung des Vereins gemäß § 10

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV
 - a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen ist.
 - c) Beschlüsse werden - falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - d) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
 - e) Die MV ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

3. Den Vorsitz der MV führt ein Mitglied des Vorstands. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von dem Vorstand, sowie dem/ der ProtokollführerIn unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen MV Rechenschaft zu geben.
5. Wahlen und Amtszeiten
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
6. An den Vorstandssitzungen können die Vereinsmitglieder beratend teilnehmen.
7. Der Vorstand führt regelmäßig Verkäufertreffen durch. (Organisation von Ladendienst und Veranstaltungen, Information über laufende Geschäfte)

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Die Auflösung bedarf einer 2/3 – Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen
 - an Misereor und
 - Brot für die Welt, die es im Sinne des § 2 zu verwenden haben.Die Mitglieder haben keine Anspruch auf anteilige Vermögenswerte.

§ 11 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Offenburg. Vorstehende Satzungsänderung wurde von der MV am 22.06.2004 beschlossen.